

H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 14.04.2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6055

Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich den Verfasser:innen des Gesetzentwurfes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz gratulieren. Der Entwurf erscheint mir insgesamt gelungen und im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung auch richtungsweisend.

Gleichwohl möchte ich unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Perspektive Sozialer Arbeit zu den Themen „Klarheit von Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht“ sowie „Normierung von Organisationsstrukturen“ Stellung nehmen.

1. Soziale Arbeit mit Straffälligen blickt auf eine lange Tradition zurück. Heute begreift sich die Soziale Arbeit als Profession und begründet dies durch „zielorientierte und ergebnisorientierte Leistungen auf der Grundlage von ethischen Grundhaltungen und Prinzipien“ (s. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. – DBSH 2014). Neben der akademischen Ausbildung und der damit verbundenen wissenschaftsbasierten Theoriebildung und Methodenlehre sieht sich Soziale Arbeit einem gemeinsamen internationalen Wertekanon (Berufskodex) verpflichtet.
2. Als handlungsorientierte Profession ist Soziale Arbeit sowohl verpflichtet gegenüber den Adressat:innen Sozialer Arbeit als auch den Trägern Sozialer Arbeit als Repräsentanten der Gesellschaft (doppeltes Mandat zwischen Hilfe und Kontrolle). Darüber hinaus besteht ein drittes Mandat gegenüber der eigenen Profession und das ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung (vergl. Staub-Bernasconi, 2003).
3. Unter dem Gesichtspunkt dieses Tripelmandates ergeben sich notwendig Konsequenzen für die Organisation Sozialer Arbeit:

-Die Leitung Sozialer Arbeit obliegt der eigenen Profession. Andere Professionen können im besten Fall eine Dienstaufsicht im engeren Sinn ausüben, keinesfalls aber eine Fachaufsicht!

- Soziale Arbeit beinhaltet nach der Logik des Tripelmandates immer auch einen fachlich begründete professionellen Handlungsspielraum für selbstdefinierte Aufträge und eigenständige Entscheidungen.
 - die Profession Soziale Arbeit orientiert sich jeweils am Einzelfall und fragt nach den Schwierigkeiten, die die Menschen haben, nicht danach, welche Probleme sie verursachen. Methodisch strebt sie Befähigung und Verständigung an.
 - Im justiziellen Kontext bedeutet dies, auf strukturelle Bedingungen und soziale Kompetenzen unter Achtung der Selbstbestimmung einzuwirken und sich für Integration/ Resozialisierung sowie für Haftvermeidung/ Haftverkürzung einzusetzen (vergl. Cornel/ Lindenberg 2018).
4. Bisher war die Dienst- und Fachaufsicht für die Bewährungshelfer:innen bei den Präsident:innen der Landgerichte verortet, die ihrerseits richterliche Referent:innen mit der Aufgabe der Fachaufsicht betraut haben. Diese Aufgabe/ Funktion soll zukünftig in der Regel durch Vertreter:innen der Profession Soziale Arbeit wahrgenommen werden (§ 18 Abs. 6). Dies lässt sich unter dem Gesichtspunkt zunehmender Professionalisierung als Fortschritt bezeichnen.
 5. Fachliche Referenten als Leitung und Führung von Bewährungshelfer:innen ist aus sehr unterschiedlichen Gründen sinnvoll und erforderlich.
Aus der Perspektive der Adressat:innen ist ein begründetes und transparentes Handeln nach fachlichen Kriterien zu gewährleisten. Gegebenenfalls muss dieses auch durch Fachvorgesetzte kontrolliert und durchgesetzt werden.
Aus der Perspektive der Träger und kooperierenden Institutionen sind fachlich verantwortliche und autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für eine umfassende und stabile Zusammenarbeit im Sinne einer Vernetzung von größter Bedeutung. Aus der Perspektive der Profession kann ein richterlicher Referent keine Fachaufsicht ausüben, weil er den Beruf nicht erlernt hat, das theoretische und methodische Fachwissen nicht besitzt und der zugrundeliegende Wertekanon für ihn nicht bindend ist.
 6. Der im Gesetzentwurf eingeschlagene Weg bei der Bewährungshilfe, Fachvorgesetzte zu installieren, wird überraschender Weise bei der Organisation der Dienst- und Fachaufsicht bei der Gerichtshilfe wieder verlassen (§ 15 Abs. 4 u. 5). Gerichtshilfe ist aber Soziale Arbeit und unterliegt den gleichen o.g. Anforderungen. Eine Fachaufsicht durch eine beauftragte Staatsanwältin bzw. einem beauftragten Staatsanwalt widerspricht dem im Gesetzentwurf zuvor geäußerten Selbstverständnis (Stärkung der Fachaufsicht). Für diese inhaltliche Bruchstelle findet sich an keiner Stelle des Gesetzentwurfes eine nachvollziehbare Begründung. Stattdessen widerspricht – wie bereits oben ausgeführt – diese Organisationsstruktur fundamental professionellen Grundsätzen. Was soll und kann eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bei einer (dringend) notwendigen Fallbesprechung einbringen, was wird unter Lebensweltorientierung verstanden, was heißt Ressourcenorientierung?
 7. Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine etwas umfassendere Einschätzung der Organisationsstruktur der Gerichts- und Bewährungshilfe.
Der Gesetzentwurf bleibt leider hinter den bereits in anderen Bundesländern existierenden Organisationsstrukturen zurück, weil er die staatlichen ambulanten Sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe) nicht unter einem gemeinsamen Dach zusammenfasst. Ich

vermute, dies hat mit historischen Hintergründen zu tun. Gleichwohl will ich anmerken, dass damit eine große Chance vertan wird.

8. Eine eigenständige Dienststelle „Soziale Dienste der Justiz in Schleswig-Holstein“, ausgestattet mit einer Personal- und Haushaltskompetenz, würde die sozialarbeiterischen Kräfte bündeln, eine durchgehende fachliche Ausrichtung stärken und die Durchsetzungskraft erheblich erhöhen. Die gewonnenen neuen Handlungsspielräume könnten Impuls für neue Projekte und insgesamt für eine Weiterentwicklung des Dienstes sein. Eine landesweite Fortentwicklung der fachlichen Arbeit würde nachhaltig befördert und strukturell ermöglicht werden. Im Sinne der Professionsperspektive wäre dies der weitergehende Schritt. Soziale Arbeit ist längst erwachsen geworden und kann auch eine eigene landesweite Dienststelle begründen.

Ich möchte mich bei Ihnen ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und wünsche Ihnen viel Erfolg beim weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

-Helmut Schwiers-